# Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

21. August 1860. Nro. 192. 21. Sierpnia 1860.


(1576) **Kundmachung.**

Nr. 34895. Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut Eröffnung des galizischen Landes-General-Kommando's vom 3. August l. J. Z. 13200 der Herr General-Militär-Gestüts-Inspektor Feldmarschall-Lieutenant Ritter v. Wallemare in diesem Jahre zuchtfähige Hengste von besserer Qualität für das Militär-Aerar in diesem Verwaltungsgebiete in nachstehenden Stazionen und an den folgenden Tagen ankaufen wird, und zwar in

a) Drohowyże, Stryjer Kreises, am 29. September 1860;
b) Kochanówka bei Krakowiec, Przemyśler Kreises, am 2. Oktober 1860 und
c) Olchowce, Sanoker Kreises, am 3. Oktober 1860.

Die in den bezeichneten Konkursstazionen erscheinenden Eigenthümer der Hengste haben sich daher in den genannten Orten und den besagten Tagen bei dem genannten Herrn General-Gestüts-Inspektor zu melden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 10. August 1860.

**Obwieszczenie.** (3)

Nr. 34895. Podaje się niniejszem do wiadomości powszechnej, że podług oznajmienia galicyjskiej jeneralnej komendy krajowej z 3. sierpnia r. b. l. 13200 zakupywać będzie W. jeneralny inspektor stadnin wojskowych fml. Wallemare w tym roku przydatne do rozplodu ogiery lepszego gatunku dla eraryum wojskowego w lwowskim okręgu administracyjnym w następujących stacyach i dniach:

a) W Drohowyżu, w obwodzie stryjskim, 29. września 1860;
b) w Kochanówce pod Krakowcem, w obwodzie przemyskim, 2go października 1860; i
c) w Olchówce, w obwodzie sanockim, 3go października 1860.

Zaczem mają właściciele ogierów, którzy przybędą do oznaczonych stacyi konkursowych, zgłaszać się w oznaczonych miejscach i dniach u wspomnionego jeneralnego inspektora stadnin.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 10. sierpnia 1860.

(1572) **Konkurs** (3)

der Gläubiger der Malka Salter.

Nro. 10729. Von dem k. k. Landesgerichte zu Czernowitz wird über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann über das in den Kronländern, in welchen das allerhöchste Patent vom 20. November 1852 Z. 251 R. G. B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen der Malka Salter der Konkurs eröffnet. Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmasse-Vertreter Hrn. Dr. Reitmann, für dessen Stellvertreter Herr Advokat Gnoiński ernannt wurde, bei diesem Landesgerichte bis 31. Oktober 1860 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögens-Verwalters und der Gläubiger-Ausschüsse so wie zum Versuche der Güte wird die Tagsatzung auf den 6. November 1860 Vormittags 9 Uhr bei diesem Landesgerichte anberaumt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 4. August 1860.

(1568) **Edikt.** (3)

Nro. 4687. Vom k. k. Landesgerichte in Czernowitz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes allgemein bekannt gemacht, es werden über Ansuchen des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes ddto. Czernowitz den 4ten März 1860 Zahl 931 zur Einbringung der mittelst Urtheils des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes ddto. 30. September 1856 Z. 1719 der Frau Theresia Körber wider Franz Starakiewicz zuerkannten Forderung pr. 500 fl. KM. sammt 5% vom 21. Mai 1849 zu berechnenden Zinsen, dann der Gerichtskosten pr. 5 fl. KM. und 18 fl. 84½ kr. österr. Währ., endlich der gegenwärtigen gemäßigten Exekuzionskosten pr. 6 fl. 61 kr. österr. Währ. die exekutive Veräußerung der hierorts sub Nro. top. 332 et 335 alt, 679 neu gelegenen, ehemals dem Franz Starakiewicz, gegenwärtig dem Jonas Salter gehörigen Realitäten, in drei Terminen und zwar am 29ten August 1860, dann am 20. September 1860 und am 30. Oktober 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Landesgerichtsgebäude veräußert.

Die übrigen Feilbiethungsbedingnisse können in dem im Gerichtshause angehefteten Edikte und in der hiergerichtlichen Registratur, dann an den Feilbiethungstagen bei der Lizitazionskommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 23. Juni 1860.

(1569) **Edikt.** (2)

Nro. 5514. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Emanuel Bakal, faktischen Gutsbesitzer eines Gutsantheils von Werboutz, um Zuweisung des mit dem Erlaße der Buk. Grundentlastungs-Landeskommission vom 29. Oktober 1857 Zahl 885 von dem gedachten Gutsantheil ermittelten Grundentlastungs-Entschädigungskapitals von 2323 fl. 10 kr. KM. alle diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf diesem Gutsantheil zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsrechtes auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis zum 25. September 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer wird ausgefolgt werden und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen denselben und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 22. Juni 1860.

(1583) **Edikt.** (2)

Nr. 4034. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird allen denjenigen, welche die durch Paul Prokop Zimmer in Sambor am 30. November 1816 zu Gunsten der Theofila Zimmer ausgestellte, und in den Grundbüchern der Stadt Sambor lib. Instr. oblig. tom. 3. pag. 418. ingrossirte Widmungsurkunde über den Kapitalsbetrag von 8000 fl. in W. W. in den Händen haben dürften, hiemit aufgetragen, daß sie die obbezeichnete Urkunde binnen einer Frist von Einem Jahre so gewiß vorbringen sollen, ansonsten diese Urkunde für nichtig gehalten und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden sein soll.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 18. Juli 1860.

(1574) **Edikt.** (1)

Nr. 10972. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte wird bekannt gemacht, daß am 16. November 1858 zu Lemberg der Schneidermeister Josef Winhardt ohne einer letzten Willenserklärung gestorben ist.

Da der Aufenthaltsort des Sohnes desselben Michael Winhardt unbekannt ist, so wird derselbe mittelst gegenwärtigen Ediktes vorgeladen, sich von heute an binnen Einem Jahre bei diesem k. k. Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Marcell Madejski abgehandelt werden wird.

Lemberg, den 6. August 1860.

(1552) **Edikt.** (2)

Nr. 1115. Vom Wiśnitzer k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, daß am 14. Mai 1841 Elias Balaniuk vel Jusepczuk zu Wiznetz ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da der Aufenthalt des Erben Johann Bałaniuk diesem Gerichte unbekannt ist, so wird selber aufgefordert die Erbserklärung auf Grund der gesetzlichen Erbfolge binnen Einem Jahre bei diesem k. k. Gerichte abzugeben, widrigenfalls die Verlassenschaft mit Jenen, die sich werden erbserklärt haben verhandelt und ihnen eingeantwortet werden würde.

Wiznitz, am 10. Juli 1860.

(1570) **Edikt.** (2)

Nr. 1648. Nachdem die mit h. g. Edikte vom 12. Jänner 1860 Z. 4642 angeordnete exekutive Veräußerung der zu Gunsten des Hersch Secher dom. XIV. p. 95. n. 9. on. ob dem, dem Abraham und Perl Secher gehörigen, in Stryj Nr. 25 liegenden Realität intabulirten Summe pr. 1400 fl. KM. bei den auf den 27. April und 24. Mai 1860 angeordnet gewesenen Tagsatzungen wegen Abgang Kauflustiger fruchtlos abgelaufen ist, so wird nunmehr über Ansuchen der exekuzionsführenden Frau Therese Freiin v. Brunicka und Herrn Joseph Freiherrn v. Brunicki, welchem die von der Tagsatzung auf den 25. Mai 1860 zur Festsetzung erleichternder Bedingungen ausgebliebenen übrigen Hypothekargläubiger und Exekuten nach §. 148 G. O. als beitretend angesehen werden, zur Hereinbringung der mit den gleichlautenden Urtheilen des hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. März 1856 Z. 4834 und des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 11. Februar 1857 Z. 1084 der Frau Therese Freiin v. Brunicka und Herrn Joseph Freiherrn v. Brunicki gegen Hersch Secher zuerkannten Forderung pr. 700 fl. KM. sammt 4% Zinsen vom 30. Dezember 1850, Exekuzionskosten pr. 4 fl. 10 kr. und 8 fl. 85 kr. öst. W. die nochmalige zwangsweise Feilbiethung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, auf der dem Abraham und Perl Secher gehörigen, in Stryj sub Nro. 25 liegenden Realität, zu Gunsten des Hersch Secher dom. XIV. p. 95. n. 9. on. intabulirten Summe von 1400 fl. KM., jedoch mit einem einzigen Termine und unter nachstehenden erleichternden Bedingungen bewilligt, und hiezu die Tagsatzung auf den 21. September 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet und mit dem Beisatze kundgemacht, daß im Falle, als bei dieser Feilbiethung für diese Summe von 1400 fl. KM. Niemand über oder den Nominalwerth biethen sollte, dieselbe auch unter dem Nominalwerthe um jeden Preis veräußert werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu veräußernden Summe von 1400 fl. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabüchel nach dem Nominalwerthe zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiethende ist verpflichtet binnen 60 Tagen, nachdem ihm der Bescheid über den zur Gerichtswissenschaft genommenen Feilbiethungsakt eingehändigt sein wird, an das Verwahrungsamt des Stryjer k. k. Bezirksgerichtes den Kaufschilling zu erlegen, und das nicht im Baaren geleistete Angeld umzuwechseln, welches ihm in den Kaufschilling eingerechnet werden wird.

4) Der Käufer ist verbunden die auf dieser Summe intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine zu übernehmen.

5) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so werden demselben über sein Ansuchen die auf dieser Summe Bezug habenden Urkunden ausgehändigt, ihm das Eigenthumsdekret ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer der Summe von 1400 fl. KM. intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten mit Ausnahme der übernommenen gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

6) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine um welch' immer für einen Preis veräußert, und das Angeld zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

8) Hinsichtlich der auf dieser Summe haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das städtische Grundbuch gewiesen.

Hievon werden beide Theile, dann Abraham und Perl Secher, Hersch Kössler, Ester Chaje Libermann, Justyna Tchorzewska, Löwe Eigenmacht, Hinze Eigenmacht, Rose Aszkanazy, Osias Münz, Simon Chameides, Aron Beneczer, die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Aerars, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 10. November 1859 als dem Tage des ausgefertigten Tabularextraktes auf die feilzubiethende Summe ein Pfandrecht erwirken sollten, oder welchen der gegenwärtige Bescheid, oder die künftigen in dieser Exekuzionssache ergehenden, aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, durch den in der Person des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Dzidowski mit Substituirung des Herrn Georg Schächer aufgestellten Kurators verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 20. Juni 1860.

(1571) **Edikt.** (2)

Nro. 1805. Vom Stryjer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Gesuches der k. k. Finanzprokuratur vom 10. Mai 1860 Zahl 1805 zur Hereinbringung der von der k. k. Finanzprokuratur Namens des hohen Aerars wider Israel Igra mit dem Urtheile vom 18. November 1856 Zahl 26370 ersiegten Summe pr. 500 fl. KM. sammt 4% Zinsen vom 18. Juni 1860, den Gerichtskosten pr. 60 fl. 21 kr. KM. & 1 fl. KM., den früheren Exekuzionskosten pr. 4 fl. 39 kr. KM., 5 fl. 32 kr. öst. W. und den gegenwärtigen in dem Betrage von 10 fl. 30 kr. öst. W. zuerkannten Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, den erbserklärten Erben nach Israel Igra d. i. dem Hersch Igra und Mariam Igra gehörigen Realität sub CNro. 42 in Stryj bewilligt wurde, welche hiergerichts unter den nachstehenden Bedingungen angenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddto. 11. Jänner 1860 Zahl 127 erhobene Werth von 735 fl. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baren oder mittelst Staatspapieren, oder galizischen ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und Falls es im Baren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen 60 Tagen, vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbliebenen Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Hause intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen.

Die Aerarialforderungen pr. 500 fl., 60 fl. 21 kr., 1 fl., 4 fl. 39 kr., wie auch 163 fl. 49 kr. KM. wie n. 28, 31 und 32 on. werden dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte das Haus in den ersten zwei auf den 4. Oktober 1860 und am 8. November 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibes vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 9. November 1860 bestimmt, und sodann dasselbe im dritten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

7) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderung bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität Nro. 42 in Stryj auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

Sollte derselbe nur die erste Kaufschillingshälfte erlegen, so werden sämmtliche Lizitazionsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingsrest, im Lastenstande der Realität Nro. 42 in Stryj intabulirt und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kaufschillingsrest übertragen.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf der Realität Nro. 42 in Stryj haftenten Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden beide Theile, die Hypothekargläubiger, als: Ester Hausmann durch den aufgestellten Kurator Anton Langer, die Masse des Nachmann Schöner durch den Kurator Georg Schecha, die Masse des Anton Felsztyński durch den Kurator Thomas Załucki, Moses Zacharias Schiff, die k. k. Finanzprokuratur Namens des hohen Verzehrungssteuer-Aerars, und endlich alle jene, welche erst nach dem 17. April 1860, als dem Tage des aufgestellten Tabularextraktes in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, durch den in der Person des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Dzidowski mit Substituirung des Herrn Johann Popiel aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 27. Juli 1860.

(1579) **Konkurs.** (2)

Nro. 6069. Im Bezirke der k. k. galiz. Postdirekzion in Lemberg ist eine Postoffizialsstelle letzter Klasse mit dem Jahresgehalte von 525 fl. gegen Kauzionsleistung von 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche insbesondere unter Nachweisung der Sprachkenntnisse und der Postoffizialsprüfung binnen 4 Wochen bei dieser Postdirekzion einzubringen.

Von der k. k. galiz. Postdirekzion.

Lemberg, den 12. August 1860.

(1580) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1458. Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht zu Kozowa wird allgemein kundgemacht, daß auf Einschreiten der k. k. Finanzprokuratur im Namen der lat. Dunajower Kirche ddto. praes. 14. Juni 1860 Z. 1458 in die angesuchte exekutive Feilbiethung der dem Exekuten Johann Błoński eigenthümlich gehörigen Liegenschaften, und zwar: a) eines Hauses in Dmuchawiec, Brzezaner Kreises sub C. Nro. 8 nebst einem Garten und der hiezu gehörigen Ackergründe in Dmuchawiec sub Repart. Nro. 20 unter den Nomenklaturen Wojtowszczyzna top. Zahl 330 alt, 336 neu, od gościńca płotyckiego top. Zahl 530 alt, 534 neu, na łysiej górze top. Z. 700 alt, 705 neu, od kamienia top. Z. 904 alt, 914 neu, za lasem top. 1260 alt, 1272 neu, endlich b) des Grundstückes in Kozłów sub Repart. Nr. 270 top. Z. 1773 alt, 1833 neu, pomiarki Dmuchawieckie genannt; zur Befriedigung der, der k. k. Finanz-Prokuratur Namens der Dunajower lat. Kirche zugesprochenen Summe pr. 500 fl. KM., dann der zuerkannten Gerichtskosten von 14 fl. 39 kr. KM., dann der Exekuzionskosten pr. 6 fl. KM., 6 fl. österr. W. und 6 fl. 95 kr. österr. W., und der gegenwärtigen Exekuzionskosten im gemäßigten Betrage von 8 fl. 36 kr. österr. W. unter nachstehenden Lizitazions-Bedingnissen gewilligt worden sei:

1) Es können die Liegenschaften in Dmuchawiec einem Bestbiether, dem andern hingegen das Grundstück in Kozłów, oder auch alle obige Realitäten insgesammt Einem käuflich überlassen werden.

2) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddto. 30. Jänner 1860 erhobene Werth der Liegenschaften in Dmuchawiec mit 95 fl. öst. W., jener in Kozłow mit 9 fl. öst. W., zusammen mit 104 fl. öst. W. angenommen und für die Lizitazionsvornahme der Termin auf den 27. September 1860, 25. Oktober 1860 und 22. November 1860 im Orte Dmuchawiec bestimmt.

3) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welches Angeld in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4) Der Bestbiether ist verpflichtet den ganzen Kaufschilling mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, nachdem der Lizitazionsakt zur Gerichtswissenschaft genommen wird, im Baaren gerichtlich zu erlegen.

5) Der Käufer ist verbunden die Steuern so wie die sonstigen auf diesen Realitäten haftenden Lasten vom Tage des erlangten Besitzes zu übernehmen.

6) Sollten die erwähnten Realitäten in den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis veräußert werden, so werden dieselben im 3ten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

7) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt, wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realitäten auf seine Kosten eingeführt und ihm das Eigenthumsdekret ertheilt werden.

8) Die Gebühr der Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden die Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert, und das Angeld für verfallen erklärt werden.

Auch können die Lizitazionsbedingnisse zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Kozowa, den 30. Juli 1860.

## Obwieszczenie.

Nro. 1458. C. k. sąd powiatowy w Kozowie ogłasza niniejszem, że w skutek wezwania c. k. prokuratury finansowej w imieniu łacińskiego kościoła w Dunajowie pod dniem 14. czerwca 1860 l. 1458 podanego, na zaspokojenie należytości c. k. prokuratury finansowej w imieniu kościoła łacińskiego w Dunajowie w kwocie 500 złr. m. k., likwidowanych kosztów sądowych w kwocie 14 złr. 39 kr. m. k. i kosztów egzekucyjnych w kwocie 6 złr. m. k., 6 zł. wal. austr. i 6 zł. 95 kr. wal. austr., w końcu teraz przyznanych kosztów egzekucyjnych w kwocie 8 zł. 36 kr. w. austr. przymusowa sprzedaż posiadłości Janowi Błońskiemu należnej, z domu pod Nrem. konskr. 8 w Dmuchawcu położonego, równie z ogrodu pod Nrem. repart. 20, tudzież pól ornych pod nazwą „Wojtowszczyzna" top. l. 330 nowa, 336 stara, od gościńca Płotyckiego top. l. 530 nowa, 334 stara, na łysej górze top. l. 700 nowa, 705 stara, od kamienia top. l. 904 nowa, 914 stara, za lasem top. l. 1260 nowa, 1272 stara, naostatek parceli w Kozłowie pod Nrem. repart. 270 i top. l. 1773 nowa, 1833 stara, pod nazwą pomiarki Dmuchawieckie składającej się, pod następującemi warunkami licytacyjnemi zezwala się:

1) Posiadłość do włości Dmuchawiec należna może być jednej, zaś parcela do gminy Kozłowa należna drugiej osobie, lub też razem obydwie jednej osobie sprzedaną.

2) Posiadłość w gminie Dmuchawcu przyjmuje się w podanej i sądownie przez detaksacyę w dniu 30. stycznia 1860 podniesionej wartości 95 zł. wal. austr., zaś parcela orna w Kozłowie w wartości 9 zł. wal. austr., razem w cenie wywołalnej 104 zł. wal. austr. i do licytacyi wyznacza się termin na dzień 27. września 1860, 25. października 1860 i 22. listopada 1860 we wsi Dmuchawiec.

3) Licytant obowiązany jest 10% kwotę od sumy 104 zł. w. austr. jako zadatek do rąk komisyi licytacyjnej w gotówce złożyć, która w razie kupna do ceny kupna wrachowaną, resztę licytantom zaś po licytacyi zwróconą będzie.

4) Najwięcej ofiarujący obowiązanym jest, całą sumę kupna z wrachowaniem zaliczonego zadatku w przeciągu dni 30 po przyjęciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowej w gotowiźnie sądownie złożyć.

5) Obowiązanym jest kupujący od dnia uzyskanego posiadania realności przyjąć na się płacenie podatków i wszystkich ciężarów do tej realności przywiązanych, uiszczenia.

6) Gdyby wzmiankowane realności w dwóch pierwszych terminach w cenie powyż podanej sprzedane nie były, będą takowe w trzecim terminie licytacyi niżej wartości za jaką bądź cenę sprzedane.

7) Po złożeniu ceny kupna będzie nabywca na jego żądanie i koszta w fizyczne posiadanie nabytej realności wprowadzonym i dokument własności jemu wydanym.

8) Należytość od przeniesienia własności nabywca sam zapłacić obowiązanym zostanie.

9) Gdyby najwięcej ofiarujący niniejszym warunkom licytacyjnym w jakim bądź punkcie zadość nieuczynił, natedy powyższe realności na jego koszt i straty w jednym terminie licytacyjnym z utratą danego już zadatku sprzedane zostaną.

Zresztą wolno jest warunki licytacyjne każdego czasu w tutejszo-sądowej registraturze odczytać, lub w odpisie podnieść.

C. k. sąd powiatowy.

Kozowa, 30. lipca 1860.

(1575) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 1829-praes. Bei den Gerichtshöfen im Lemberger Oberlandesgerichts-Sprengel sind erledigt:

a) Sechs Offizialstellen definitiv und zwar: drei bei dem Lemberger Landesgerichte und je eine bei den Kreisgerichten in Sambor, Tarnopol und Złoczow, hievon eine in Lemberg und eine in Tarnopol mit dem Jahresgehalte von je 630 fl. öst. W., alle übrigen aber, so wie im Vorrückungsfalle auch die beiden Ersteren mit dem Jahresgehalte von 525 fl. öst. W. und dem Vorrückungsrechte in die sistemisirte höhere Gehaltsstufe;

b) eine Offizialstelle provisorisch bei dem Kreisgerichte in Stanislau mit dem Jahresgehalte von 525 fl. öst. W. und nach Maßgabe des Einrückens in den definitiven Stand, auch mit dem Vorrückungsrechte in die sistemisirte höhere Gehaltsstufe, und

c) eine Akzessistenstelle definitiv bei dem Kreisgerichte in Sambor mit dem Jahresgehalte von 420 fl. öst. W. und im Falle graduellder Vorrückung mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. öst. W. und dem Vorrückungsrechte in die sistemisirte höhere Gehaltsstufe, endlich aber

d) kommt für den Fall der Ernennung von Akzessisten zu den unter a) und b) gedachten Offizialstellen eine entsprechende Anzahl von Akzessistenstellen bei den betreffenden Gerichtshöfen mit dem Jahresgehalte von 420 fl. öst W. oder aber von 367 fl. 50 kr. öst. W., darunter eventuell jene für Stanislau provisorisch in Erledigung.

Zur Wiederbesetzung aller obgedachten Stellen wird hiemit der Konkurs mit dem Termine von 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Verlautbarung im Amtsblatte der Lemberger Zeitung gerechnet, ausgeschrieben.

Bewerber um die gedachten Stellen haben ihre den §. 16, 19 und 21 des kais. Patents vom 3. Mai 1853 R. G. B. Nro. 81 und dem Justiz-Ministerial-Erlaße vom 24. April 1855 R. G. B. Nro. 77 III. gemäß eingerichteten Gesuche, in welchen sich die noch nicht als Beamte bei einem zum Lemberger Oberlandesgerichtssprengel gehörigen Gerichte Galiziens bediensteten Bewerber, namentlich über die Kenntniß der deutschen, polnischen und ruthenischen Sprache auszuweisen haben, in dem obgedachten Termine an die Präsidien der betreffenden Gerichtshöfe erster Instanz zu überreichen.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Lemberg, am 17. August 1860.

(1577) **Kundmachung.** (2)

Nro. 35909. Zur Besetzung der Lehrerstelle der darstellende Geometrie und Maschinenlehre an der k. k. Oberrealschule in Brünn, womit ein Gehalt von Sechshundert Dreißig, eventuell Achthundert Vierzig Gulden öst. W. und die normalmäßigen Dezennalzulagen verbunden sind, wird der Konkurs bis zum letzten August 1860 ausgeschrieben. Gesuche um diese Stelle sind bis zu diesem Termine im Wege der vorgesetzten Landesbehörden an die Statthalterei zu leiten, und müssen die Nachweisung über die vollständige Befähigung in den bezeichneten Lehrfächern enthalten.

Von der k. k. Statthalterei für Mähren.

Brünn, am 10. August 1860.

## Obwieszczenie.

Nr. 35909. Dla obsadzenia posady nauczyciela geometryi i mechaniki przy c. k. wyższej szkole realnej w Bernie, z czem połączona jest płaca Sześćset trzydzieści, a ewentualnie Ośmset czterdzieści zł. w. a. i przepisane dodatki dziesięcioletnie, rozpisuje się konkurs po dzień ostatni sierpnia 1860. Podania o tę posadę mają być przesłane aż do tego terminu za pośrednictwem przełożonych władz krajowych do tutejszego Namiestnictwa i muszą zawierać świadectwa zupełnego uzdolnienia do wykładu rzeczonych przedmiotów naukowych.

Z c. k. Namiestnictwa morawskiego.

Berno, dnia 10. sierpnia 1860.

(1578) **Edikt.** (1)

Nro. 1782. Von dem k. k. Bolechower Bezirksgerichte wird den, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Jossel v. Joseph Taub mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Rosa Mazur wider die Masse nach Jossel v. Joseph Taub hiergerichts unterm 27. Juli 1860 Zahl 1703 ein Gesuch um Bewilligung der exekutiven Sequestrazion der Einkünfte von den Kornelia Raduchowskischen Antheilen der Güter Hoszów, Witwica, Stankowce und Roztoczki, dann um Bewilligung der Pfändung der Nachlaßfahrnisse eingereicht hat, welchem Gesuche auch mit Bescheid vom 31. Juli 1860 vollinhaltlich willfahrt wurde.

Da die Erben des Jossel v. Joseph Taub hiergerichts unbekannt sind, so wird denselben der Nathan Löwner auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator in dieser Exekuzionssache bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bolechów, den 13. August 1860.

(1589) **Edikt.** (1)

Nro. 5195. Von dem k. k. Tarnopoler Kreisgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Schol Rittigstein mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Marcus Leib Pohoryles auf Grund des Wechsels ddto. Hussiatyn den 2. Oktober 1859 um Erlassung der Zahlungsauflage über die Wechselsumme von 1575 fl. öst. W. eingeschritten ist, über welches Einschreiten unterm Heutigen zur Zahl 5195 die Zahlungsauflage bewilligt wurde.

Da der Wohnort des Schol Rittigstein unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Advokat Dr. Koźmiński mit Substituirung des Advokaten Dr. Żywicki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, den 16. August 1860.

(1584) **Konkurs-Verlautbarung.** (1)

Nro. 4427. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird zufolge hoher oberlandesgerichtlicher Verordnung vom 24. Juli 1860 Zahl 20148 für die Notarstelle zu Wojniłow, womit ein Kauzionserlag von 1050 fl. öst. W. verbunden ist, der Konkurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber in ihren, binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung dieser Konkursverlautbarung in die Lemberger Zeitung gerechnet, an dieses Gericht zu überreichenden Gesuchen, die im §. 7 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Zahl 94 R. G. B. und Art. IV. des kaiserlichen Patents vom 7. Februar 1858 Zahl 23 R. G. B. vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 1. August 1860.

(1592) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 7841. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleischverbrauche sammt dem außerordentlichen 20% Zuschlage in dem aus 8 Ortschaften bestehenden Pachtbezirke Kołomea, wie auch des Gemeindezuschlages der Stadt Kołomea für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Kołomea eine öffentliche Versteigerung am 31. August 1860 abgehalten werden.

In der Stadt Kołomea ist die Fleischverzehrungssteuer nach der IIten, in den übrigen Orten aber nach der IIIten Tarifsklasse einzuheben.

| Der Ausrufspreis beträgt: | | | Für die Zeit | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Für die Stadt Kołomea | Verzehrungssteuer sammt 20% Zuschlag | | IIter Semester 1860 | 6694 | 90 |
| | | | Verwaltungs-Jahr 1861 | 13389 | 79 |
| | Gemeindezuschlag | 20 % | IIten Semester 1860 | 1115 | 81 |
| | | 33 1/3 % | Verwaltungs-Jahr 1861 | 3719 | 39 |
| Für die übrigen Orte | Verzehrungssteuer sammt 20% Zuschlag | | 1 1/2 Jahr | 261 | 13 |
| | | Zusammen | 1 1/2 Jahr | 25181 | 2 |

Das Vadium beträgt 10% des Ausrufspreises.

Schriftliche Offerte haben bis 6 Uhr Abends am 30ten d. Mts. bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion versiegelt einzulangen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Kołomea, am 17. August 1860.

**Ogłoszenie licytacyi.**

Nro. 7841. Dla wydzierżawienia podatku konsumcyjnego od mięsa wraz z nadzwyczajnym dodatkiem 20% w okręgu dzierżawnym Kołomyi składającym się z 8 miejsc, jako też dodatku gminnego miasta Kołomyi na czas od 1. maja 1860 po koniec października 1861, odbędzie się w c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej w Kołomyi na dniu 31. sierpnia 1860 publiczna licytacya.

W Kołomyi pobiera się podatek konsumcyjny od mięsa, podług IIgiej, w innych miejscach zaś podług IIIciej klasy taryfowej.

| Cena wywołania wynosi: | | | Na czas | zł. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Dla Kołomyi | Podatek konsumcyjny wraz z 20% dodatkiem | | IIgo półrocza 1860 | 6694 | 90 |
| | | | w roku administracyjnym 1861 | 13389 | 79 |
| | dodatek gminny | 20 % | IIgo półrocza 1861 | 1115 | 81 |
| | | 33 1/3 % | w roku administr. 1861 | 3719 | 39 |
| Dla innych miejsc | Podatek konsumcyjny wraz z 20% dodatkiem | | za 1 1/2 roku | 261 | 13 |
| | | Razem | za 1 1/2 roku | 25181 | 2 |

Wadyum wynosi 10% ceny wywołania.

Pisemne oferty opieczętowane przyjmowane będą do godziny 6tej wieczorem 30. t. m. u przełożonego c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej.

Z c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej.

Kołomyja, dnia 17. sierpnia 1860.

(1582) **Konkurs.** (1)

Nr. 460. Zur Besetzung einer Maschinenwärters-Gehilfenstelle bei der k. k. Salinen-Verwaltung in Kałusz mit dem Schichtenlohne täglicher 73 kr. öst. W. und dem sistemmäßigen Salzdeputat.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche an die k. k. Salinenverwaltung in Kałusz bis 15. September 1860 zu leiten, sich mittelst Zeugnissen über das ausgelernte Schlosserhandwerk, über Kenntnisse in der Behandlung der Maschinen, über den Gesundheitszustand, Alter und Moralität auszuweisen.

Kałusz, am 11. August 1860.

(1590) **Edikt.** (1)

Nr. 5196. Von dem k. k. Tarnopoler Kreisgerichte wird dem abwesenden und unbekannten Orts sich aufhaltenden Schol vel Schaul Rittigstein mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Marcus Leib Pohorylles auf Grund des Wechsels ddto. Husiatyn den 9. April 1860 wider denselben um Erlassung der Zahlungsauflage der Wechselsumme von 1000 fl. öst. W. eingeschritten ist, welchem Begehren mit dem Beschluße vom 16. August 1860 Z. 5196 Statt gegeben wurde.

Da der Wohnort des Schol vel Schaul Rittigstein unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Advokat Dr. Koźmiński mit Substituirung des Advokaten Dr. Żywicki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, den 16. August 1860.

(1585) **Edikt.** (1)

Nr. 5364. Vom Bukowinaer k. k. Landesgerichte wird dem Herrn Karl Dobrowolny mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Frau Sophia Rakwicz und Frl. Anna Dobrowolny um Intabulazion im Aktivstande der Realitäten-Antheile Nro. top. 173 & 478 hier gebeten haben, welchem Gesuche mit Beschluß vom 30. Juli 1859 Zahl 7126 willfahrt wurde.

Da der Wohnort des Herrn Karl Dobrowolny unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird demselben der Advokat Herr Dr. Wolfeld auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 22. Juni 1860.

(1588) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nr. 2976. Zur Sicherstellung der nachbenannten Erfordernisse für das allgemeine Krankenhaus für das Militärjahr 1861 wird hiemit die Lizitazion ausgeschrieben.

An den hiezu bestimmten Tagen wollen die Unternehmungslustigen Vormittag um 9 Uhr im Kommissions-Lokale des allgemeinen Krankenhauses, versehen mit dem festgesetzten Vadium erscheinen, und über ihre gesetzliche Befähigung sich bei der Lizitazions-Kommission auszuweisen.

Die Lizitazions-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses eingesehen werden.

| Lizitazions-Tage | Gegenstände | Vadium in österr. Währ. |
|---|---|---|
| am 28ten August 1860 | Brot und Semmeln . . . . . | 200 fl. |
| | Sand . . . . . . . . . | 5 fl. |
| | Lagerstroh . . . . . . . | 30 fl. |
| am 30ten August 1860 | Unschlittkerzen . . . . . . | 40 fl. |
| | Seife . . . . . . . . . | 20 fl. |
| | Wasserhelles Bergöhl . . . . | 80 fl. |